

DIE BEDEUTUNG DER MITGLIEDSCHAFT IM ÖKUMENISCHEN RAT DER KIRCHEN

Zu diesem Thema hatte der Zentralausschuß des Ökumenischen Rates auf seiner Sitzung in Rochester/USA (1963) die ihm angeschlossenen Mitgliedskirchen um Stellungnahmen gebeten (vgl. ÖR Heft 4/1963, S. 229 ff.). Wie auf der kürzlich in Enugu/Nigeria stattgefundenen Zentralausschußsitzung bekanntgegeben wurde, haben sich aber bisher im wesentlichen nur die deutschen Kirchen hierzu geäußert. Wir bringen nachstehend die wichtigsten Voten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Ökumenischen Ausschusses der Evangelischen Kirche der Union in vollem Wortlaut.

I.

Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu dem Vortrag von Generalsekretär Dr. W. A. Visser 't Hooft „Die Bedeutung der Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen“

vom 21. Oktober 1964

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland begrüßt die Ausführungen von Generalsekretär Dr. Visser 't Hooft zur ekklesiologischen Bedeutung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die die Mitgliedskirchen zum Nachdenken über Sinn und Ziel ihrer Gemeinschaft im Ökumenischen Rat anleiten sollen. Wir freuen uns über die darin getroffene und auch von uns dankbar bejahte Feststellung, daß diese Gemeinschaft im Laufe der Jahre innerlich mehr gefestigt und gewachsen ist, als es die vorwiegend statisch und deskriptiv gehaltenen Aussagen der Toronto-Erklärung von 1950 wiederzugeben vermögen. Während in der Toronto-Erklärung gemäß der in Amsterdam (1948) ausgesprochenen Definition („Der Rat möchte den Kirchen. . . als ein Werkzeug dienen, mit dessen Hilfe sie ihren gemeinsamen Gehorsam gegenüber Jesus Christus zusammen bezeugen und in Angelegenheiten, die ein vereintes Handeln erfordern, zusammen arbeiten können“) der instrumentale Charakter des Rates im Vordergrund steht, wird in den abschließenden Sätzen doch auch schon auf eine weiterführende Entwicklung im Blick auf eine im Rat selbst sich herausbildende geistliche Wirklichkeit aufmerksam gemacht, die vor neue Aufgaben stellt: „In dem Maße, in dem sich das Gespräch zwischen den Kirchen entwickelt und sie einander näherkommen, werden sie fraglos vor neuen Entscheidungen und Problemen stehen. Denn der Ökumenische Rat besteht, damit der tote Punkt in den Beziehungen der Kirchen zueinander überwunden wird. . . . Bei ökumenischen Zusammenkünften ist immer wieder eine sehr reale Einheit entdeckt

worden; allen, die im Ökumenischen Rat mitarbeiten, gehört dieses zum Wertvollsten in seinem Leben.“

Auf derselben Linie liegt die Äußerung im Bericht der I. Sektion von Evanston (1954), wo es am Ende von Abschnitt I C heißt, nachdem von der Gemeinsamkeit im Dienst, Gebet, in der Verkündigung des Evangeliums, in Taufe und Abendmahl, in einem Amt des Wortes und der Sakramente und im sittlichen Gehorsam die Rede war: „Wir preisen unseren Vater um deswillen, daß Er uns deutlich gemacht hat, wie die Einheit in Christus eine gegenwärtige Wirklichkeit ist, sowohl im Ökumenischen Rat der Kirchen als auch im Verhältnis zu anderen Christen, mit denen wir uns noch nicht völliger Gemeinschaft erfreuen.“

Wir sind der Überzeugung, daß diese geistliche Erfahrung der Einheit in Christus als einer gegenwärtigen Wirklichkeit ihren Ausdruck findet in dem gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift, in Gottesdiensten und Bibelauslegungen auf ökumenischen Konferenzen, in den Gesprächen über einen theologischen Lehrkonsensus, in der durch die Integration vollzogenen Einbeziehung der missionarischen Dimension in das Leben des Ökumenischen Rates, in der zwischenkirchlichen Hilfe, in dem Ringen um gemeinsame Erklärungen zu brennenden internationalen und sozialen Fragen, für die das Zeugnis der Christenheit gefordert ist, in der Basis der Mitgliedschaft und nicht zuletzt in der sogenannten „Einheitsformel von Neu-Delhi“, in der trotz zunächst formaler Beschreibung der Einheitsselemente „bis zu einem gewissen Grade in der Aufgabenstellung doch auch schon ein inhaltlicher theologischer Consensus ausgesprochen (ist), und zwar auf ekklesiologischem Gebiet. Denn was hierüber gesagt wie nicht gesagt wird, enthält ja notwendig eine gewisse Entscheidung darüber, worin die wesentliche Einheit der Kirche liegt“ (Prof. Wilfried Joest, „Ökumenische Rundschau“ 1961, S. 153).

Die Vollversammlung von Neu-Delhi hatte zwar festgestellt, daß die Toronto-Erklärung „immer noch unser Verständnis vom Wesen des Rates am besten zum Ausdruck“ bringt, jedoch hinzugefügt, daß die gründlichen Studien und die raschen Entwicklungen der vergangenen zehn Jahre dazu drängen, „nach weiterer Klärung zu suchen“, und daß „die Forderung eines sorgsamten Nachdenkens über das theologische Verständnis unseres neuen Lebens im Rat weiterhin unerfüllt“ bleibt (Sektion „Einheit“, Abschn. 49). In Montreal (1963) hat man dann zwar erklärt, „daß der Rat weder die Erfüllung unserer Hoffnung auf Einheit noch lediglich ein Instrument unserer Zusammenarbeit ist“, „daß er in dieser ununterbrochenen Gemeinschaft etwas Neues, nämlich eine Bereicherung unserer christlichen Existenz und eine neue Sicht unserer gemeinsamen christlichen Aufgabe in der Welt empfangen hat“ („Montreal 1963“ S. 40 f.), aber den weitergehenden Satz des ursprünglichen Entwurfs verworfen: „Die Mitgliedskirchen erkennen jedoch an, daß der Rat die Erfahrung eines Lebens macht, das als eine zum Wesen der Kirche

gehörende Wirklichkeit verstanden werden kann“, insofern im Rat „in unvollkommener und vorläufiger, aber prophetischer Weise“ Qualitäten sichtbar werden, „die der Kirche Jesu Christi eigen sind“ (Entwurf S. 8). Dabei wurde auf die Möglichkeit einer vertieften Erfahrung und Verwirklichung der Wesensmerkmale der Kirche, nämlich ihrer Apostolizität, Katholizität, Heiligkeit und Einheit, im Rat Bezug genommen.

Wir müssen aber darauf hinweisen, daß die Jahr für Jahr sich dem Ökumenischen Rat neu anschließenden Kirchen immer wieder bei den Mindestanforderungen ihrer Mitgliedschaft beginnen müssen und erst allmählich in die über Toronto hinausgehenden Erfahrungen hineinwachsen können. Kirchen mit einem ausgeprägten ekklesiologischen Selbstverständnis wie die orthodoxen oder solche, die jeder ekklesiologischen Festlegung von ihrem Wesen her widerstreben wie die evangelikalen, würden zudem durch derartige Versuche überfordert und dem Ökumenischen Rat entfremdet werden. Es mag auch bezweifelt werden, ob die in Abschnitt I des Vortrags von Dr. Visser 't Hooft zitierten offiziellen Dokumente wirklich bereits so weit in das Leben und das Bewußtsein der Mitgliedskirchen eingegangen sind, daß sie die Voraussetzungen für weitere Schritte bieten.

Darum sollte der Schwerpunkt künftiger Bemühungen weiterhin darauf liegen, wozu die gemeinsame Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen verpflichtet und was in den Beziehungen der Mitgliedskirchen zueinander dadurch anders wird bzw. anders werden soll. Hierzu gehört vor allem auch die inhaltliche Füllung der formalen Aussagen der „Einheitsformel von Neu-Delhi“, die das Ziel zu beschreiben sucht, um dessentwillen sich die Kirchen im Ökumenischen Rat zusammengeschlossen haben und zu dem die zwischen ihnen wachsende Gemeinschaft hinführen will.

Solches Bemühen wird unter der Führung des Heiligen Geistes jene „ökumenische Wirklichkeit“ erfahren lassen, „die schneller Gestalt gewinnt, als wir es verstehen oder zum Ausdruck bringen können“ (Botschaft von Montreal). Der Ökumenische Rat sollte sich daher niemals in organisatorischen Aufgaben erschöpfen, sondern in allen seinen Lebensäußerungen den Mut zur Kirche haben, die ihn zwar nicht zur „Superkirche“ werden lassen darf, wohl aber den in ihm vereinten Kirchen in gegenseitiger Korrektur und Bereicherung schon jetzt die Teilhabe an der „charismatischen Realität“ (H. H. Wolf) ihrer in Christus gegebenen Einheit vermittelt. Wir bitten den Ökumenischen Rat, sich für dieses Wirken des Heiligen Geistes in seiner Mitte offenzuhalten, auch wenn eine begriffliche Definition seines Wesens zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder möglich noch ratsam erscheint. Wir würden aber auch alle theologischen Studien begrüßen, die diese Entwicklung aufmerksam verfolgen.

II.

Stellungnahme der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

zum Thema der ekklesiologischen Bedeutung der
Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen
vom 3. Dezember 1964

1. Durch die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen sind die Kirchen in steigendem Maße auf allen Gebieten ihres Lebens zusammengeführt worden und haben dabei eine wachsende geistliche Einheit und unerwartete Möglichkeiten der Zusammenarbeit erlebt.

2. Unter dem einen Haupte Christus haben sich theologisches Gespräch, praktische Zusammenarbeit und gemeinsames Zeugnis so entwickelt, daß die Realität der Einheit der Kirche Jesu Christi für jede einzelne Mitgliedskirche durch die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat deutlicher geworden ist als zuvor.

3. Die unseren Kirchen in der ökumenischen Gemeinschaft geschenkten geistlichen Kräfte sind Anlaß, dem Herrn der Kirche für seine große Barmherzigkeit zu danken, daß er uns durch den Heiligen Geist aneinander gewiesen und beieinander gehalten hat.

4. Der gemeinsame Weg der Kirchen im Ökumenischen Rat hat uns gerade deshalb immer tiefer in die Gemeinschaft mit dem einen Herrn und in die Einheit des Zeugnisses geführt, weil der Ökumenische Rat der Kirchen nie Selbstzweck, sondern immer nur Instrument sein wollte. Seine Mitgliedskirchen sind nicht in eine bestimmte Richtung gedrängt worden, sondern haben gerade in der ihnen in der Torontoerklärung zugesagten Freiheit zu immer besserer Zusammenarbeit und gemeinsamem Zeugnis gefunden.

5. Die Ekklesiologie der Lutherischen Kirche geht weder von einer hierarchischen noch von einer kongregationalistischen Konzeption, sondern von der für die ganze Kirche geltenden Voraussetzung des *magnus consensus de doctrina evangelii* aus. Sie fragt daher zuerst nach der Einheit in der Lehre und nicht nach der Einheitlichkeit der Ordnung, wenn sie nach der Kirchengemeinschaft fragt, und kann damit gut der vielfältigen ökumenischen Wirklichkeit theologisch gerecht werden.

Die Tatsache, daß die Lutherische Kirche aus dem Evangelium keine bindenden Ordnungsprinzipien ableitet, bedeutet nicht, daß sie an den Fragen kirchlicher Ordnung uninteressiert ist. Auch für die Lutherische Kirche gehören am Evangelium orientierte und jeweils auf die geschichtliche Situation der Kirche bezogene Ordnungen zur Leibhaftigkeit der Kirche Jesu Christi.

6. Das Zusammensein im Ökumenischen Rat der Kirchen hat die Mitgliedskirchen im Blick auf ein gemeinsames Verständnis der Kirche zwar weitergeführt, aber noch nicht ans Ziel gebracht. Es scheint deshalb so lange nicht möglich, die im Ökumenischen Rat der Kirchen erfahrene Einheit, die Dr. Visser 't Hooft mit einem von den Katholiken übernommenen Begriff als „ekklesiale Wirklichkeit“ bezeichnet, lehrmäßig zu formulieren, als in den Grundfragen der Ekklesiologie noch unüberwundene Gegensätze bestehen und unter den Wesensmerkmalen der Kirche verschiedenste Dinge verstanden werden.

7. Es scheint uns der sachgemäße Weg zu dem von Dr. Visser 't Hooft angesprochenen Ziel zu sein, wenn alle Kirchen zuerst in ihrer eigenen Ekklesiologie über die bestehende ökumenische Gemeinschaft der Kirchen klare Aussagen machen und Möglichkeiten der Herstellung eines *magnus consensus de doctrina evangelii* zwischen den verschiedenen Kirchen ernsthaft überprüfen.

8. Wenn dem Ökumenischen Rat eine mehr als instrumentale Bedeutung zugesprochen wird, verliert er möglicherweise seine bisher gesegneten Möglichkeiten einer geistlichen Einwirkung auf verschiedene Kirchen zugunsten einer verfrühten ekklesiologischen Definition.

9. Die Stellungnahme des Rates der EKD vom 21. Oktober 1964 enthält hilfreiche Anregungen, die sich die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche zu eigen macht:

1. Studium der Wesensmerkmale der Kirche in Lehre und Leben lehrmäßig noch geschiedener Kirchen,
2. Klärung der gemeinsamen Verpflichtungen für das Zusammenwirken im Ökumenischen Rat der Kirchen und dessen, was in den Beziehungen der Mitgliedskirchen zueinander anders werden soll,
3. Studium der Einheitsformel von Neu-Delhi und Erwägungen praktischer Konsequenzen, die sich aus ihrer Intention ergeben,
4. Theologische Studien, die der ständigen Entwicklung Rechnung tragen.

III.

Was bedeutet den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen?

Stellungnahme des Ökumenischen Ausschusses der Evangelischen Kirche der Union

Vorbemerkung

In der Sitzung des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen in Rochester 1963 hat dessen Generalsekretär Dr. W. A. Visser 't Hooft in einem

Vortrag zusammengefaßt, was bisher an Versuchen vorhanden ist, das Wesen des Ökumenischen Rates der Kirchen zu definieren, und dazu aufgefordert, den Versuch zu machen, „das, was sich an uns (und das heißt dann hier: an den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union) in der ökumenischen Begegnung ereignet, deutlicher zum Ausdruck zu bringen“ (Ök. Rundsch. 1963, S. 235). Ein solcher Versuch soll dazu helfen zu erkennen, „inwieweit der Ökumenische Rat der Kirchen in ekklesiologischen Begriffen beschrieben werden kann“ (a. a. O. S. 235).

Der Ökumenische Ausschuß der EKU hat sich mit diesem Vortrag beschäftigt. Er beabsichtigt nicht, im folgenden eine Stellungnahme zu dem gesamten Inhalt zu geben, wie es in der Stellungnahme des Rates der EKD geschehen ist und die er begrüßt, sondern er hat sich darauf beschränkt, die Frage von Dr. Visser 't Hooft, was sich an *uns* in der ökumenischen Begegnung ereignet, zu beantworten.

Der Ökumenische Ausschuß hat seine Aufgabe so begrenzt, weil ihm eine Selbstbesinnung der Gliedkirchen über die Bedeutung ihrer Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen unbedingt notwendig erscheint, und er bittet den Rat der EKU, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen, sie den Gliedkirchen bekanntzugeben und als Stellungnahme des Ökumenischen Ausschusses der EKU an das Kirchliche Außenamt und an den Ökumenischen Rat weiterzuleiten.

I.

Wie ist in den *Grund- oder Kirchenordnungen der EKU-Gliedkirchen* nach dem 2. Weltkrieg das Verhältnis der Kirchen zur Ökumene bestimmt worden? In einer Anlage sind die entsprechenden Abschnitte aus den Grundordnungen zusammengestellt, beginnend mit denen der EKD und der EKU.

Die Übersicht zeigt, daß — aufs Ganze gesehen — die Bestimmungen der Grundordnungen im Blick auf das Verhältnis der Kirchen zur Ökumene weitgehend unzureichend sind. Auch der Art. 18 der Grundordnung der EKD, der die ausführlichste Aussage macht, reicht in keiner Weise aus. Daß die EKD in der ökumenischen Bewegung „mitarbeitet“, beschreibt nicht den Tatbestand, der heute gegeben ist. Auch ein Ausdruck wie „die Pflege ökumenischer Beziehungen“ durch Werke, Verbände und Einzelpersonlichkeiten ist unzureichend. In Berlin-Brandenburg und in der Kirchenprovinz Sachsen stehen die Artikel 149 bzw. 171 unter der geradezu irreführenden Überschrift „Werke der Kirche“. Am besten ist noch die Formulierung, die Rheinland, Pommern und Schlesien gefunden haben, nach der die betreffenden Kirchen „in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen“ stehen. Es gibt aber in keiner der Kirchenordnungen irgendeine Aussage über das Verhältnis der Gemeinden oder etwa der Kreissynoden zur Ökumene.

Man wird freilich nicht vergessen dürfen, daß die Grundordnungen zu der gleichen Zeit geschaffen worden sind, in der der Ökumenische Rat der Kirchen gerade konstituiert wurde. Die der EKD liegt noch vor dem Termin der Konstituierung, die meisten der anderen Ordnungen entstanden sehr bald danach.

Der Ökumenische Rat oder „die Ökumene“ war zu dieser Zeit noch keine auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens spürbare Realität.

II.

In den letzten 15 Jahren ist freilich die ökumenische Entwicklung und auch die des Verhältnisses unserer Kirchen zur Ökumene weit über die Formulierungen der Grundordnungen hinweggegangen. Dies kann nur mit ein paar Stichworten angedeutet werden.

1. Informationen

Durch mündliche, vervielfältigte und gedruckte Berichte aus dem Leben anderer Mitgliedskirchen, von den Vollversammlungen und den übrigen Konferenzen des Ökumenischen Rates und seiner Abteilungen werden die Kirchen und die Gemeinden in steigendem Maße mit der Wirklichkeit der Ökumene konfrontiert.

Kanzelabkündigungen zu besonderen Anlässen, z. B. bei Kollekten für zwischenkirchliche Hilfe oder „Brot für die Welt“; Verlesung der Verlautbarungen des Rates, besonders bei Pfingstbotschaften (die freilich oft etwas konkreter sein müßten) bringen die Ökumene mitten hinein in den Gottesdienst der Gemeinden.

2. Fürbitte und ökumenische Gottesdienste

In manchen Kirchen und Gemeinden ist man dazu übergegangen, auf Grund besonderer Informationen die allgemeine Fürbitte für die Kirchen in der Welt konkreter zu gestalten. Die Allianzgebetswoche, die ökumenische Gebetswoche, die Weltgebetstage der Frauen und der Studenten, auch die Missionsgebetswoche können dazu beitragen, daß man nicht nur von der Ökumene weiß, sondern auch unmittelbar im Gebet für sie eintritt und sich mit ihr zusammenschließt. Freilich müßte die Information für die Gebete der Gemeinde noch sehr viel klarer und anschaulicher sein, um wirkliche Hilfe zu bringen.

3. Konferenzen

Während früher die Teilnahme an ökumenischen Konferenzen mannigfacher Art im wesentlichen Sache einiger weniger Experten gewesen ist, werden heute immer wieder die verschiedensten Mitarbeiter der Kirchen zu solchen Konferenzen entsandt und erhalten dadurch eine ganz besondere Kenntnis und Beziehung zur Ökumene. Es wäre freilich notwendig, daß die Mitgliedskirchen in noch stärkerem

Maße Delegierte bestellen, die sich je in ihrem Bereich kontinuierlich der ökumenischen Arbeit zur Verfügung stellen können, damit die Kontinuität und auch die Auswirkungen der Arbeit der Konferenzen gewährleistet sind. Für diese ökumenische Erziehung ist auch wichtig, daß Jugendliche an großen ökumenischen Konferenzen teilnehmen. In den eigenen Kirchen helfen die ökumenischen Ausschüsse und Studienkreise, die Tagungen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und viele andere ökumenisch arbeitende Gruppen zu einer stärkeren Verbreitung des ökumenischen Gedankengutes. Die Teilnahme an den Abendmahlsfeiern anderer Konfessionen haben bestimmte Rückwirkungen auf das gottesdienstliche und sakramentale Leben in unserer eigenen Kirche.

4. Gemeinsames Zeugnis (Integration von Kirche und Mission)

Der Zusammenschluß des Ökumenischen Rates der Kirchen mit dem Internationalen Missionsrat hat sich in unseren Gliedkirchen vielfach ausgewirkt. Mission ist viel stärker als früher Aufgabe der Kirche geworden und wird mit der evangelisatorischen Aufgabe im eigenen Lande zusammengesehen.

Von der Erkenntnis der missionarischen Aufgaben her gewinnen viele Gemeinden und Gemeindeglieder einen echten Zugang zu der ökumenischen Wirklichkeit von heute. Sie begreifen, daß der missionarische Auftrag nur noch in der Gemeinschaft mit anderen missionarischen Kirchen und Missionen ausgeübt werden kann.

a) In der gliedkirchlichen Struktur zeigt sich das an der immer stärkeren Integration der Missionsgesellschaften in die Kirchen, z. B. Bildung des Ökumenisch-missionarischen Rates und Amtes in der DDR, der verschiedensten Missionskammern und -ausschüsse.

b) Missionare und fraternal workers bekommen ein neues Verhältnis zu ihren Heimatkirchen, aus denen sie kommen und zu denen sie zurückkehren — und bilden so Brücken von alten zu jungen Kirchen und nicht nur von Missionsgesellschaft zu Missionsgemeinden.

5. Gemeinsamer Dienst

Gleiches gilt auch von der Erkenntnis des gemeinsamen Dienstes. Unseren Kirchen ist dieser gemeinsame Dienst zunächst einmal selbst groß geworden in den Nachkriegsgeschehen und der umfassenden Hilfe, die andere Kirchen z. T. in den uns bis dahin feindlich gegenüberstehenden Ländern an uns geleistet haben. „Brot für die Welt“, ökumenische Erntedankfestopfer u. ä. öffnen die Augen für die weltweite Aufgabe der Kirche und für ihre gemeinsame ökumenische Verantwortung.

Die steigende Zahl der Gastarbeiter wird, besonders in Westdeutschland, zu einem immer größeren Auftrag für den Dienst der Kirche im ökumenischen Verständnis. Zusammenarbeit mit den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates, aus

denen die Gastarbeiter zu uns kommen, ist geboten und hilft bei dem ökumenischen Verständnis dieses Auftrages.

Die Stewardship-Bewegung, die besonders von den amerikanischen Kirchen zu uns kam und übernommen wurde, hat uns in eine neue Verantwortung für Gemeindeaufbau und Gemeindedienst gestellt, die eingehend von ökumenischen Erfahrungen lernen konnte.

6. Ökumenischer Austausch

a) Auf Gemeindeebene hat sich da, wo es möglich ist, ein regelmäßiger Besuchsaustausch mit Gemeinden im Ausland ergeben. Dies gilt besonders auch für Jugendgruppen, Stipendiaten aus anderen Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates, Austauschvikare und Austauschpfarrer. Besondere Bedeutung kommt den fraternal workers (brüderliche Mitarbeiter) aus anderen Kirchen in unseren Heimatkirchen und aus unseren Kirchen in anderen Kirchen zu. Sie stellen einen wesentlichen Beitrag zur immer stärkeren ökumenischen Verflochtenheit der Kirchen dar.

b) In steigendem Maße kommt es auch zu ausgesprochen kirchlichen Begegnungen: Für den Bereich der Evangelischen Kirche der Union sind es besonders die japanische Kirche Kyodan, die Church of South India und die Church of Christ in den USA. Der wachsende Austausch zwischen den Kirchen in der DDR und den osteuropäischen Kirchen muß hier erwähnt werden, auch wenn er sich nicht immer auf kirchlicher Ebene vollzieht. Bedeutsam sind die theologischen Gespräche zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Russisch-Orthodoxen Kirche. Die Bruderräte, der Nordisch-Deutsche Kirchenkonvent, die Begegnung mit der internationalen Abteilung des Britischen Rates der Kirchen und andere müssen in diesem Zusammenhang genannt werden.

c) Damit beginnt aber eine Einwirkung auf das theologische Denken und die Lebensäußerungen der Kirchen. Denn in allem, was hier angedeutet werden konnte, geht es nicht nur um Fragen der Praxis, sondern um die Herausbildung einer neuen ökumenischen Wirklichkeit auch in unserem theologischen Denken.

7. In diesen Zusammenhang gehört in besonderer Weise schließlich das gemeinsame Nachdenken in unseren Gliedkirchen über Probleme der großen Vollversammlungen, in denen es jeweils auch um Wesen, Aufgabe und Definition des Ökumenischen Rates ging. Wir erinnern an den Beitrag der ökumenischen Studiengemeinschaft Berlin-Brandenburg zur Weltkirchenkonferenz in Amsterdam 1948, der zu allen vier Sektionen eigene Stellungnahmen erarbeitete, an die Stellungnahmen des Ökumenischen Ausschusses der EKU zu Neu-Delhi und die Verlautbarung über das Wesen der Union. Ebenso an die Vorbereitungsarbeit, die z. B. in der Pommerschen Evangelischen Kirche zu Evanston und Neu-Delhi geleistet wurde. Andere Beispiele ließen sich hinzufügen.

III.

Durch die o. a. Fakten haben sich die Beschlüsse, die im Jahre 1948 in Amsterdam zur Konstituierung des Rates führten, gleichsam nachträglich bestätigt. In vielfältiger Weise ist das neue Faktum Ökumene vom Jahr der Konstituierung des Ökumenischen Rates an in unsere Kirchen eingedrungen und hat eine große Reihe von Aktivitäten und Überlegungen hervorgerufen. Die Erklärung von *Toronto* (1950) beschrieb den damals gegebenen Zustand in einer zutreffenden Weise. Es war und bleibt zunächst wichtig, daß Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates andere Mitgliedskirchen zwar nicht als „Kirche“ im wahren und vollen Sinn anzuerkennen brauchen, sie aber doch anerkennen als solche Kirchen, die dem einen Herrn dienen. *Toronto* aber bleibt — und damit nehmen wir das Urteil von Dr. Visser 't Hooft auf — im großen und ganzen einem statischen Denken verhaftet. Wir müssen freilich zugeben, daß wir bei aller Aufgeschlossenheit für die ökumenische Bewegung auch heute noch nicht alle mit der Erklärung von *Toronto* angestoßenen Fragen hinreichend bedacht haben. *Toronto* kann noch nicht beiseite gelegt werden.

Doch das Statische, so meinen wir, wird überwunden in dem neuen dynamischen Element, das besonders durch die Integration von Internationalem Missionsrat und Ökumenischem Rat der Kirchen und mit der neuen Formel über die Einheit der Kirche in *Neu-Delhi* 1961 aufgenommen wurde. Die Einheitsformel zeigt ein Leitbild, das ohne Zweifel aus der Weiterentwicklung der ökumenischen Wirklichkeit seit 1948 erwachsen ist. Dieses Leitbild mit den im Kommentar dazu aufgezeigten Folgerungen ist noch weniger als *Toronto* von uns mit wünschenswerter Gründlichkeit durchdacht worden. Gerade der Kommentar müßte für unser weiteres Nachdenken über das Wesen der ökumenischen Wirklichkeit die Richtung weisen. Hier ist in unseren Kirchen noch viel Arbeit zu tun.

In dem Bericht von *Montreal* 1963 (Weltkonferenz der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung) finden wir eine gute Zusammenstellung von Einzelzügen aus dem ökumenischen Geschehen des letzten Jahrzehnts, die für die Beschreibung der neuen ökumenischen Wirklichkeit hilfreich ist — gerade auch im Blick auf unsere eigene Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat. (Vgl. Bericht über *Montreal* 1963 S. 40, Pkte a–h.) Desgleichen unterstreichen wir den auch von Dr. Visser 't Hooft in seinem Vortrag in *Rochester* zitierten Schlußabsatz des Teiles „Die Kirche und der Ökumenische Rat der Kirchen“, wie er in *Montreal* formuliert worden ist. (A. a. O. S. 41.) Dabei denken wir besonders an das, was über eine Bereicherung unserer christlichen Existenz und über eine neue Sicht unserer gemeinsamen christlichen Aufgabe in der Welt, wie sie in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates empfangen wurden, gesagt ist. Einen Fortschritt zu einer klareren Erfassung des Wesens der ökumenischen Wirklichkeit haben die Formulierungen von *Montreal*

jedoch leider nicht gebracht. Um so dankbarer sind wir, daß wir mit einer Wirklichkeit leben, die unseren Formulierungen voraus ist.

IV.

Wir versuchen, einige Folgerungen zu ziehen.

1. Es ist für uns unvorstellbar, aus dem Ökumenischen Rat der Kirchen wieder auszutreten. Damit bekennen wir, daß der Ökumenische Rat für uns mehr ist als eine von Menschen geschaffene Organisation. Wir sehen in ihm das Wirken des Heiligen Geistes in, mit und unter den Strukturen, die Menschen geschaffen haben.

2. In unserem Gehorsam gegenüber dem einen Herrn der Kirche stehen wir als Gemeinden und als einzelne Christen heute nicht allein in unseren eigenen Kirchen, sondern auch in der Gemeinschaft der Kirchen der Ökumene. Noch sehen wir uns nicht in der Lage, diese doppelte Ausrichtung zu bestimmen, aber wir bekennen, daß sich in der Ökumene, die größer ist als der Ökumenische Rat, etwas von der einen heiligen christlichen Kirche spiegelt.

3. Daher kann die Ökumene für uns nicht länger ein Gegenüber sein, wie dies heute noch oft der Fall ist. Es gibt noch viele Gemeinden und Kirchen, die „auf“ die Ökumene sehen. Dort werden bestimmte Funktionen wahrgenommen. Es werden Konferenzen veranstaltet und Gespräche geführt. Es muß in das Bewußtsein unserer Kirchen und Gemeinden übergehen, daß wir selber Teil, Glied der Ökumene sind.

4. Das geistliche Faktum der Ökumene, ihre Kraft und ihre Bedeutung können nur in dem Maße vorhanden sein, wie die Gliedkirchen an dem Leben, Handeln und Entscheiden der Ökumene teilhaben. Die Ökumene ist nichts in sich selber, sondern sie ist die Gemeinschaft, nicht nur die Summe der Einzelkirchen.

Das bedeutet, daß alle Mitgliedskirchen der Ökumene in noch ganz anderem Maße vertraut werden müssen mit dem Leben und Denken der übrigen Kirchen und mit dem, was schon heute gemeinsam gesagt werden kann. Je mehr unsere Gliedkirchen dies aufnehmen und bei ihren eigenen Entscheidungen berücksichtigen, um so stärker ist auch die geistliche Kraft der Ökumene, um so mehr wächst unter uns und bei uns die Einheit der Kirche. Das Teilnehmen am Leben, Bekennen und Entscheiden der eigenen Kirche genügt heute nicht mehr allein als Manifestation der Zugehörigkeit zur ganzen Kirche Jesu Christi.

5. Dies schließt aber ein, daß die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat auf jeder Ebene sichtbar werden muß: beim einzelnen Christen, in den verschiedenen Gruppen und Kreisen, in der Gemeinde, im Kirchenkreis, in der Gliedkirche, in den leitenden Ämtern und auf den Synoden, an den theologischen und kirchlichen Ausbildungsstätten und an den Fakultäten. Es kann keine Ebene kirchlichen Handelns

und Seins geben, die nicht um ihre Verbundenheit mit der Ökumene weiß, die nicht die ökumenischen Realitäten berücksichtigt und danach handelt. Die Formel von Neu-Delhi „Alle an jedem Ort“ bedeutet gewiß auch diese umfassende Mitbeteiligung und -verantwortung aller Christen in den verschiedensten Gemeinschaften.

Ausgehend von diesen Einsichten schlagen wir dem Rat der EKU vor, den Grundordnungsausschuß damit zu beauftragen, für die Grundordnung der EKU sowie für die Grund- und Kirchenordnungen der Gliedkirchen Vorschläge auszuarbeiten, wie die vorhandene ökumenische Wirklichkeit in den Mitgliedskirchen und ihre praktizierte und notwendige Verpflichtung gegenüber dem Ökumenischen Rat sachgemäßer formuliert werden kann.

6. Die neue ökumenische Wirklichkeit bedeutet für die einzelnen Christen eine umfassende Verstärkung des gemeinsamen Handelns in Mission und Diakonie. Dabei wird die Erfahrung gewonnen werden, daß dieses gemeinsame Handeln zugleich die Einheit der Kirche stärkt und ihr sichtbaren Ausdruck gibt.

7. Als Evangelische Kirche der Union möchten wir feststellen, daß nach unserer Meinung das Faktum einer gelebten Union, in welcher Weise sie auch zustande gekommen sein mag, ein Beitrag zur ökumenischen Wirklichkeit sein kann. Die Verbindung unserer Kirche mit anderen Unionskirchen kann dazu helfen, nach Wegen größerer Gemeinschaft zwischen verschiedenartigen Kirchen zu suchen und sie in aller Vorläufigkeit darzustellen.

8. Wir möchten auch zum Ausdruck bringen, daß nach unserer Überzeugung die heutige ökumenische Wirklichkeit, die wir als ein Faktum beschrieben haben, die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen veranlassen soll, ihrer ökumenischen Aktivität eine neue Gestalt zu geben, indem sie eine Vertretung der EKD und ein Gegenüber zum Ökumenischen Rat und den anderen Kirchen schafft, das die jetzt verstreuten Aufgaben gesammelt und wirksamer wahrnehmen kann.

9. Die neue ökumenische Wirklichkeit läßt erhoffen, daß der Ökumenische Rat mehr und mehr zu einem genuin kirchlichen Handeln kommen wird. Die ökumenische Wirklichkeit unserer Tage wächst von den Gemeinden und von den Mitgliedskirchen her, und sie ist so stark oder so schwach, wie die Gemeinden und Kirchen in ihrem eigenen kirchlichen Handeln sind.

10. Die Fülle dieser Einheit wird erst in der letzten Zeit offenbar werden. Wir sind und bleiben auf dem Wege. Aber wir stehen nicht still. Die Ökumene ist in Bewegung auf das Ziel zu. Das Ziel ist Jesus Christus, der aber schon heute die Glieder seines Leibes durch Wort und Sakrament zusammenführt. Noch geschieht dies bruchstückhaft, noch leiden wir unter der Zertrennung. Aber so, wie wir von

der Einheit in Jesus Christus herkommen, so gehen wir auf die vollkommene Einheit zu.

Berlin, den 29. Oktober 1964

Für den Ökumenischen Ausschuß
gez. D. Gerhard Brennecke

ANHANG

Bestimmungen über das Verhältnis zur Ökumene in den Grund- und Kirchenordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen.

Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Präambel: ...Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

Artikel 18 (1): Die Evangelische Kirche in Deutschland arbeitet in der ökumenischen Bewegung mit.

(2) Die Pflege ökumenischer Beziehungen durch kirchliche Werke und Verbände und die Mitarbeit einzelner Persönlichkeiten an ökumenischen Aufgaben wird dadurch nicht beeinträchtigt. Sie soll in Fühlung mit den zuständigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland geschehen.

(3) Das gleiche gilt von der selbständigen Vertretung von Gliedkirchen in bekenntnismäßig gebundenen ökumenischen Vereinigungen.

Grundordnung der Evangelischen Kirche der Union

Grundartikel 5: Sie (die EKU) steht in der einen heiligen allgemeinen christlichen Kirche, in der das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Artikel 5 (3): Sie (die EKU) pflegt die Gemeinschaft und Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene.

Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vorspruch Abs. 8: Sie ... nimmt durch ihre Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene teil an der Verwirklichung der Gemeinschaft Christi auf Erden und an der Ausbreitung des Evangeliums in der Völkerwelt.

Artikel 149 (3): Die Kirche fördert die Mitarbeit ihrer Glieder an den ökumenischen Bestrebungen. Die Kirchenleitung kann für diese Arbeit Richtlinien geben.

Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Vorspruch Abs. 1: Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Vorspruch Abs. 8: Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie nimmt durch ihre Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene teil an der Verwirklichung der Gemeinschaft der Christenheit auf Erden und an der Ausbreitung des Evangeliums in der Völkerwelt.

Artikel 171 (2): Die Kirche fördert die Mitarbeit ihrer Glieder an den ökumenischen Bestrebungen. Die Kirchenleitung kann für diese Arbeit Richtlinien geben.

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Artikel 3: Die Evangelische Kirche von Westfalen ... steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen der Welt.

Artikel 114: ... Demgemäß hat die Landessynode vor allem folgende Aufgaben: ... Sie ist bedacht auf die Forderung der Gemeinschaft mit der Evangelischen Kirche der Union, der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Ökumene.

Artikel 148: Der Präses vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene sowie in der Öffentlichkeit.

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Grundartikel I: Sie bekennt sich zu der einen heiligen allgemeinen christlichen Kirche, der Versammlung der Gläubigen, in der das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Grundartikel IV: Die Evangelische Kirche im Rheinland weiß sich verpflichtet, ... durch Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene an der Verwirklichung der Gemeinschaft der Christenheit auf Erden teilzunehmen.

Artikel 2 (2): Sie steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Artikel 169 (5): Die Landessynode hat den lebendigen Zusammenhang ... mit der Ökumene zu wahren und zu fördern.

Artikel 200 (2a): Der Präses hat die Evangelische Kirche im Rheinland ... in der Ökumene und im öffentlichen Leben zu vertreten.

Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche

Präambel: Die Pommersche Evangelische Kirche bekennt sich zu Jesus Christus. ... Damit steht sie in der Einheit der einen heiligen allgemeinen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Artikel 108 (3): Sie steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Ordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Artikel 121 (1): Der Bischof vertritt die Pommersche Evangelische Kirche ... gegenüber den Kirchen der Ökumene ...

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Schlesien

Vorspruch 1: Die Evangelische Kirche von Schlesien steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Vorspruch 8: Sie fördert die kirchliche Gemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland und nimmt durch ihre Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene und durch die Ausbreitung des Evangeliums in der Völkerwelt teil an der Verwirklichung der Gemeinde Christi auf Erden.

Artikel 1 (3): Sie steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Artikel 84 (1): Der Bischof ... vertritt die Provinzialkirche ... in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

Artikel 127 (3): Die Kirche fördert die Mitarbeit ihrer Glieder an den ökumenischen Bestrebungen. Die Kirchenleitung kann für diese Arbeit Richtlinien geben.

Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts

1. Abschnitt § 1: Die Evangelische Landeskirche Anhalts ist ein Glied der allgemeinen christlichen Kirche und im besonderen der aus der Reformation hervorgegangenen evangelischen Kirche...